



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

08.10.1998 - Drucksache 14/1134

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 8. Oktober 1998**Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung und des Gesetzes über Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung und des Finanzausweisungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung.

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 1998 hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz) erlassen. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wurden verschiedene Vorschriften des Haushaltsgrundsätzgesetzes geändert. Durch die vorgeschlagene Änderung der Landeshaushaltsordnung sollen insbesondere die Reformgrundsätze übernommen werden. Sie unterstützen den in Bremen seit 1994 eingeleiteten Reformprozeß der bremischen Haushaltswirtschaft.

2. Im Zuge des Vulkankonkurses hat das Land Bremen umfangreiche Folgekosten auszugleichen. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde gebeten, sich hieran im Rahmen der konsolidierten Gesamtrechnung der drei bremischen Haushalte im Umfang von 135 Mio. DM zu beteiligen. Die Vermögenspositionen der Stadtgemeinden sollen auch bei einer Einbeziehung in Finanzierungsübernahmen durch das Land erhalten bleiben. Daher ist vorgesehen, durch beide Stadtgemeinden Vermögen im Umfang ihrer Beteiligung zu veräußern und die Erlöse zur Ablösung der Folgekosten abführen zu lassen. Zum Ausgleich der Vermögensübernahme sollen im gleichen Umfang die kommunalen Schulden reduziert und die des Landes erhöht werden. Für die Übertragung der Darlehen aus den durch Bremerhaven aufgenommenen Krediten auf das Land ist eine Ermächtigung im Finanzausweisungsgesetz erforderlich.

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung und des Gesetzes über Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63-c-1-), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 134, 171), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7**Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
Kosten- und Leistungsrechnung**

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(3) Die Kosten- und Leistungsrechnung soll in allen Organisationseinheiten eingeführt werden."

2. Es wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a

Leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung

(1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen können im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit veranschlagt werden. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Organisationseinheiten übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben. Voraussetzung sind geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente, mit denen insbesondere sichergestellt wird, daß das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird. Durch Gesetz oder den Haushaltsplan sollen Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen festgelegt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 soll durch Gesetz oder Haushaltsplan für die jeweilige Organisationseinheit bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
2. Ausgaben übertragbar sind und
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind."

3. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist."

4. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

**Übersichten zum Haushaltsplan
Funktionenplan**

(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. Darstellungen der Einnahmen und Ausgaben
 - a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
 - b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
 - c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und b (Haushaltsquerschnitt);
2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten.

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan)."

5. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Übertragbarkeit

Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert."

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche Mittelverwendung gefördert wird.“

7. § 70 wird wie folgt gefaßt:

„§ 70

Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muß durch den zuständigen Senator oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Der Senator für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“

8. § 71 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen.

(2) Der Senator für Finanzen kann für eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen, die durch Behörden des Landes verwaltet werden, sowie für andere Bewirtschaftungsvorgänge die Buchführung anordnen.“

9. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches

Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Die §§ 71 bis 73, 75 und 76 sowie 80 bis 84 bleiben unberührt.“

10. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zahlungen sowie eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 71 Abs. 2 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“

11. § 77 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Senator für Finanzen kann zulassen, daß die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.“

12. § 80 wird wie folgt geändert:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die“ durch die Worte „auf der Grundlage der“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

§ 4 des Gesetzes über Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1997 (Brem.GBl. 1998 S. 2 — 60-b-1), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. März 1998 geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen Schulden der Stadt Bremerhaven mit restlichen Tilgungsleistungen bis zur Höhe von insgesamt 135 Millionen DM zu übernehmen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 1998 hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz) erlassen. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wurden verschiedene Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes geändert. Nach Artikel 5 haben der Bund und die Länder die Verpflichtung nach § 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Regelung des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder nach den im Haushaltsgrundsätzegesetz enthaltenen Grundsätzen), bis zum 1. Januar 2001 zu erfüllen. Durch die jetzt vorgeschlagene Änderung der Landeshaushaltsordnung sollen insbesondere die Reformgrundsätze übernommen werden. Sie unterstützen den in Bremen seit 1994 eingeleiteten Reformprozeß der bremischen Haushaltswirtschaft.

Die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes sind:

- Die Übertragbarkeit von Ausgaben über die Jahresgrenze hinaus wird erweitert (Flexibilisierung des Jährlichkeitsprinzips).
- Die Möglichkeit der Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln wird erweitert.
- Zur Erzielung von Mehreinnahmen werden verstärkte Anreize geboten (Locke- rung des Grundsatzes der Gesamtdeckung der Einnahmen).
- Die Verpflichtung zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei allen finanz- wirksamen Maßnahmen.
- Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung.
- Die Möglichkeit der leistungsbezogenen (outputorientierten) Planaufstellung und -bewirtschaftung bei Zusammenführung der Fach- und Ressourcen- verantwortung unter der Voraussetzung der Entwicklung geeigneter Informations- und Steuerungsinstrumente.
- Das Kassenwesen wird u. a. durch Verfahrensregelungen für die Einführung von elektronischen Kassenanordnungen modernisiert.
- Die Möglichkeit der Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches („Doppik“).

2. Im Zuge des Vulkankonkurses hat das Land Bremen umfangreiche Folgekosten auszugleichen. Angesichts der finanziellen Sanierungsnotwendigkeiten des Landes ist ein Ausgleich nur über Vermögensveräußerungen möglich. Da das Land kein veräußerbares Vermögen besitzt, sollen sich die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven unter Standortgesichtspunkten beteiligen. Zur Bewertung der Standortinteressen und Festlegung eines Verteilungsschlüssels wurden verschiedene Kriterien geprüft und mit Vertretern der Stadt Bremerhaven erörtert. Dazu zählten die Einwohner- und Arbeitsplatzrelationen sowie die Risikoverteilung zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven. Die verschiedenen Schlüssel wiesen Bremerhaven einen Anteil von bis zu 50 % zu. Unter Berücksichtigung der Situation Bremerhavens und der Schwierigkeit einer eindeutigen Bemessung von Standortinteressen erklärte sich die Stadtgemeinde Bremen bereit, einen Betrag am oberen Rand der Modellrechnungen zu akzeptieren, so daß auf Bremerhaven ein Anteil von 150 Mio. DM entfällt, der sich damit am unteren Rand der möglichen Größenordnung befindet.

Die Beteiligung der beiden Stadtgemeinden löst keine unmittelbare Übernahme der Folgekosten des Vulkankonkurses aus. Nach einer Forderung des Rechnungshofes sollen die Vermögenspositionen der Stadtgemeinden erhalten bleiben. Die Lastenverteilung wirkt sich daher lediglich über die konsolidierte Rechnung aller drei Haushalte unter Wahrung der einzelnen Vermögenspositionen aus. Um dieses Ziel zu erreichen, veräußern die beiden Stadtgemeinden Vermögen im Umfang ihrer Beteiligung und führen die Erlöse zur Ablösung der Folgekosten ab. Zum Ausgleich der Vermögensabnahme werden im gleichen Umfang die kommunalen Schulden reduziert und die des Landes erhöht. Im Saldo der Schuldenverringerung bei den Stadtgemeinden und Schuldenzunahme beim Land besteht Neutralität sowohl in der Höhe des Schuldenstandes aller drei Gebietskörperschaften als auch in der laufenden Zinszahlung. Zur Schuldenreduzierung in Bremerhaven sollen aus den dort aufgenommenen Krediten Darlehen im Umfang von bis zu 135 Mio. DM übertragen werden. Weitere 15 Mio. DM sind bereits durch die Veräußerung von

Gewoba-Anteilen abgelöst worden. Für Bremerhaven hat diese Regelung den Nebeneffekt einer Zinsentlastung um jährlich rd. 9 Mio. DM.

Zur Schuldenübernahme ist eine Ermächtigung im Finanzzuweisungsgesetz zu schaffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung)

Mit der Änderung von Absatz 2 Satz 1 wird die Änderung von § 6 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes umgesetzt. Die hier bisher geregelten Nutzen-Kosten-Untersuchungen sind ein Unterfall der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Eine Nutzen-Kosten-Untersuchung (Kosten-Nutzen-Analyse) ist ein Verfahren, bei dem alle positiven und negativen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft zu berücksichtigen sind. Für Maßnahmen die nicht zu vernachlässigende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben, sind Kosten-Nutzen-Analysen weiterhin durchzuführen. Auch bei sonstigen finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Nur durch sie kann dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen werden. Vor der Durchführung von Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist deren Zielsetzung zu bestimmen. Während und nach ihre Durchführung sind diese Maßnahmen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen (Erfolgskontrolle).

Der Umfang einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung richtet sich nach der Bedeutung einer Maßnahme. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in geeigneter einfacher Weise (zum Beispiel Angebotsvergleich) durchzuführen.

Absatz 3 wurde neu eingefügt. Er regelt die flächendeckende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung. Das Haushaltsgrundsätzegesetz sieht lediglich die Einführung der KLR in geeigneten Bereichen vor. Aufgrund von Beschlüssen des Senats sowie der Finanzdeputationen soll für das Land und die Stadtgemeinde Bremen die flächendeckende Einführung der KLR bis zum Jahre 2000 erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 6 a Leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung)

Mit dem neu eingefügten § 7 a wird der § 6 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes umgesetzt. Mit dieser Vorschrift wird bundeseinheitlich die Möglichkeit zur Leistungsorientierung der öffentlichen Haushaltswirtschaft bei gleichzeitiger Flexibilisierung des kameralen Haushaltssystems eingeführt. Damit werden in die Landeshaushaltsordnung Regelungen eingeführt, wie sie bereits im Grundsatz in die zeitlich befristeten Haushaltsgesetze für das Land und die Stadtgemeinde Bremen 1998 auf der Grundlage der seinerzeitigen Erörterungen zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes im Sinne einer Output-Orientierung aufgenommen wurden. In Konsequenz daraus wird für Bremen ein Produktgruppenhaushalt entwickelt, in dem die Finanz-, Personal- und Leistungsziele für die bremische Verwaltung festgelegt werden (vgl. Drucksache 14/976 vom 10. März 1998 — Bremische Bürgerschaft — Landtag).

Abweichend von der Regelung im Haushaltsgrundsätzegesetz, nach der Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen durch Gesetz oder Haushaltsplan zwingend festzulegen sind, ist für die Übernahme in die LHO vorgeschlagen, daß Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen durch Gesetz oder Haushaltsplan festgelegt werden sollen. Hintergrund dieser Abweichung ist die Tatsache, daß sich der Produktgruppenhaushalt in einem Entwicklungsprozeß befindet, bei dem davon auszugehen ist, daß die Definition der zu erbringenden Leistungen mit den dazugehörigen Kennzahlen zu Beginn dieses Prozesses noch nicht die Qualität haben kann, die objektiv erwartet wird. Die Bestimmung der Art und des Umfangs der zu erbringenden Leistungen nach Qualität und Quantität muß unter Berücksichtigung der Einführungsprozesse bei Ländern und Kommunen in der weiteren Entwicklung des Produktgruppenhaushalts weiter optimiert werden.

Zu Nummer 3 (§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung)

Die Neufassung behält das Prinzip der Gesamtdeckung bei. Sie erweitert aber die Möglichkeit, im Haushaltsgesetz und Haushaltsplan Anreize zur Erzielung von

Mehreinnahmen zu schaffen, indem die zusätzlichen Einnahmen zur Verstärkung von Ausgaben eingesetzt werden können.

Mit der Änderung des § 8 wird die Änderung des § 7 Satz 2 HGrG unverändert umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 14 Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan)

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß für eine Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen in Gruppierungs- und Funktionenübersicht sowie im Haushaltsquerschnitt kein Bedarf besteht. Der Gesamtplan enthält gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1 weiterhin eine Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen.

Mit der Änderung des § 14 wird die Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGrG umgesetzt.

Zu Nummer 5 (§ 19 Übertragbarkeit)

In Modellvorhaben zur Erprobung flexibler Budgetierungsinstrumente hat sich gezeigt, daß die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln zu einem wirtschaftlicheren Mitteleinsatz beitragen kann. Deshalb wird die bisher einschränkende Möglichkeit der Übertragbarkeit deutlich erweitert.

Mit der Änderung des § 19 wird die Änderung des § 15 Abs. 1 HGrG umgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 20 Deckungsfähigkeit)

Die bisherige Regelung sah Deckungsfähigkeit nur bei verwaltungsmäßigem und sachlichem Zusammenhang vor. Die Neufassung läßt die Deckungsfähigkeit darüber hinaus zu, wenn sie die wirtschaftliche Mittelverwendung fördert.

Mit der Änderung des § 20 wird die Änderung des § 15 Abs. 2 HGrG umgesetzt.

Zu Nummer 7 (§ 70 Zahlungen)

Nach der gegenwärtigen Rechtslage hat der Senator für Finanzen die Möglichkeit, Ausnahmen von der Schriftform der Kassenanordnung und damit auch Anordnungen auf elektronischem Wege zuzulassen.

Von dieser Möglichkeit ist bei dem in Bremen bereits eingeführten Datenträgeraustauschverfahren für die Übermittlung von Anordnungen Gebrauch gemacht worden. Aufgrund der Ausweitung dieses Verfahrens und der technischen Fortentwicklung (z. Z. ist die Datenfernübertragung von Anordnungsdaten in Vorbereitung) wird von der vorstehend genannten Möglichkeit in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht werden, so daß in der Praxis das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt würde. Es ist daher geboten, die Anordnung auf elektronischem Wege der schriftlichen Anordnung gleichzustellen.

Im übrigen wird mit der Änderung des § 70 die Änderung des § 32 des Haushaltsgrundsatzgesetzes umgesetzt.

Zu Nummer 8 (§ 71 Buchführung)

Zu Buchstabe a

Auf die gesonderte, nach der gegenwärtigen Rechtslage zwingend vorgeschriebene Buchführung nach der Zeitfolge wird verzichtet. Die gegenüber der sachlichen Gliederung der Buchungen separate Buchführung nach der Zeitfolge hat ihre früher unerläßliche Abstimmfunktion schon zu dem Zeitpunkt verloren, als es mit technischen Hilfsmitteln möglich wurde, die Zeit- und die Sachbuchführung in einem Arbeitsgang vorzunehmen. Durch die inzwischen gängigen Buchführungsmethoden ist gewährleistet, daß der Bedarf einer Darstellung der Buchungen in zeitlicher Reihenfolge abgedeckt werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Abs. 2 ist vorgenommen worden, damit die Buchführung erforderlichenfalls auch für andere Bewirtschaftungsvorgänge (z. B. Zuweisungen im Haushalts-/Kassen-Verfahren, ggf. Buchungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung) angeordnet werden kann.

Im übrigen wird mit der Änderung des § 71 die Änderung des § 33 des Haushaltsgrundsatzgesetzes umgesetzt.

Zu Nummer 9 (§ 71 a Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches)

Das Haushaltsgrundsätzegesetz ist durch die Einfügung eines neuen § 33 a dahingehend ergänzt worden, daß die Buchführung zusätzlich nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches durchgeführt werden kann. Diese Möglichkeit soll durch Einfügung des § 71 a auch durch die Landeshaushaltsordnung eröffnet werden.

Zu Nummer 10 (§ 72 Buchung nach Haushaltsjahren)

Die Ergänzung des Satzes 1 und die Streichung des Satzes 2 sind Folgeänderungen der Neufassung des § 71 Abs. 1 und Abs. 2.

Im übrigen wird mit der Änderung des § 72 Abs. 1 die Änderung des § 34 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes umgesetzt.

Zu Nummer 11 (§ 77 Kassensicherheit)

Bei der Änderung des § 77 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung der Neufassung des § 32 Haushaltsgrundsätzegesetz, wonach Anordnungen schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden können. Bei neueren automatisierten Verfahren im Kassen- und Rechnungswesen wird die elektronische Anordnung überwiegen, die nicht mehr von der Kasse unmittelbar freigegeben wird.

Die Kassensicherheit kann deshalb nicht mehr dadurch sichergestellt werden, daß die anordnenden Stellen von den Zahlungs- und Buchungsvorgängen ausgeschlossen werden. Sie muß vielmehr insbesondere im Bereich der anordnenden Stellen durch organisatorische und programmierte Kontrollen gewährleistet sein. Die gegenwärtig nach § 77 Satz 2 vorgesehene Ausnahme ist deswegen nicht mehr sachgerecht.

Zu Nummer 12 (§ 80 LHO Rechnungslegung)

Zu Buchstabe a

Die heute allgemein übliche Speicherbuchführung läßt die bisher vorgeschriebene Rechnungslegung durch die abgeschlossenen (manuell erstellten) Bücher nicht mehr zu. Der neue § 80 Abs. 1 Satz 1 regelt nunmehr, daß auf der Grundlage der abgeschlossenen (dv-technisch gespeicherten) Bücher Rechnung zu legen ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung in § 80 Abs. 1 Satz 1 ist auch die Rechnungslegung über eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen erfaßt, sofern nach § 71 Abs. 2 Buchführungspflichten begründet worden sind. Die nur deklaratorischen Regelungen in dem bisherigen § 80 Abs. 2 sind daher entbehrlich.

Mit der Änderung des § 80 wird die Änderung des § 37 des Haushaltsgrundsätzegesetzes umgesetzt.

Zu Artikel 2

Wie bei der Schuldenübernahme zur Beseitigung der Haushaltsprobleme der Stadt Bremerhaven zum 1. Januar 1989 und 1. Januar 1993 soll der Senator für Finanzen ermächtigt werden, einen Teil der Altschulden bis zu 135 Mio. DM zu übernehmen. Die Schuldenübertragung aufgrund des wieder einzuführenden § 4 FZG soll in Verträgen zwischen Bremerhaven und dem Land vereinbart werden, die nach den Vorschriften des BGB der Genehmigung der jeweiligen Gläubiger bedürfen. Mit den Worten „bis zu“ wird sichergestellt, daß die Grenze von 135 Mio. DM anteilig unterschritten werden kann, wenn die Vulkan-Folgelasten die unterstellte Höhe nicht erreichen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

